

Anrechenbare Ausgaben für den Tirol-Effekt

Unter dem wirtschaftlichen Tirol-Effekt wird die Summe aller Ausgaben verstanden, die bei der Herstellung eines Filmvorhabens in Tirol getätigt und in der Region steuerwirksam werden. Für den Tirol-Effekt muss der Rechnungssteller eine Firma oder Person sein, die steuerlich in Tirol veranlagt ist und ihren Hauptwohnsitz in Tirol hat.

Anrechenbare Tirol-Ausgaben:

- Unmittelbare zur Herstellung des Filmprojektes getätigte Ausgaben wie Drehgenehmigungen, Motivkosten, Ausstattung, Kostüme, Technik, Unterkunft, Diäten (100% des tatsächlich ausbezahlten Betrages), Reisen, Transporte, Film- und Tonmaterial, Postproduktion, Versicherungen sowie sonstige allgemeine Kosten
- Gagen/Löhne und Gehälter von Tiroler Filmschaffenden (Bruttobeträge) bei Nachweis des Hauptwohnsitzes in Tirol (Kopie des Meldezettels). Lohnnebenkosten finden nur dann Berücksichtigung, wenn die Anmeldung bei der Tiroler Gebietskrankenkasse erfolgt ist - diese Regelung gilt nur für Tiroler Filmschaffende mit Hauptwohnsitz in Tirol (Kopie des Meldezettels).
- Rechnungen von in Tirol ansässigen und steuerlich veranlagten Filmschaffenden, Dienstleistern und Firmen werden mit Nettobeträgen anerkannt.
- Kilometergeld nur für in Tirol steuerlich veranlagte Filmschaffende mit dem nachweislich eigenem Fahrzeug (Kopie des Meldezettels und Kopie der Zulassung)

Nicht anrechenbare Ausgaben:

- Rechnungen, die nicht auf den Zuschussempfänger bzw. das unterstützte Filmprojekt lauten bzw. Zahlungen, die nicht vom Zuschussempfänger geleistet wurden.
- Umsatzsteuer
- sonstige öffentliche Abgaben und Gebühren
- Verrechnung von nicht in Tirol ansässigen Filmschaffenden durch Tiroler Service Produktionen
- Verrechnung von Serviceleistungen nicht in Tirol ansässiger Unternehmen durch Tiroler Service Produktionen

Für die Bewertung bzw. Anerkennung der anrechenbaren Tirol Ausgaben werden die Rechnungskopien inklusive zugehöriger Zahlungsbestätigungen herangezogen.